

Arbeitsschutz

Fachinformation

Betriebssicherheitsverordnung

hier: Betrieb von Aufzügen

Die Betriebssicherheitsverordnung (hier: Betrieb von Aufzügen) ist zum 01.06.2015 neu gefasst worden. Daraus ergeben sich z.T. neue und auch weiterführende Anforderungen für den Betreiber von Aufzügen als bisher. Eine Beratung durch die Prüf- oder Wartungsfirma wird empfohlen.

Wichtige Neuerungen (gemäß Anhang 1 Nummer 4 BetrSichV):

Zu jeder Aufzugsanlage ist bis spätestens 31.05.2016 ein Notfallplan anzufertigen mit folgendem Inhalt:

- Standort der Aufzugsanlage
- Verantwortlicher Arbeitgeber
- Personen, die Zugang zur Anlage haben
- Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können
- Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können
- Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage

Instandhaltungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung von Art und Intensität der Nutzung der Anlage durchzuführen.

Im Fahrkorb muss bis spätestens 31.12.2020 ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem installiert sein, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann.

Unverändert wie bisher muss der Betreiber einer Aufzugsanlage gemäß Technischer Regel für Betriebssicherheit, TRBS 3121 (Betrieb von Aufzugsanlagen) sicherstellen, dass die Befreiung von im Fahrkorb/Fördermittel eingeschlossenen Personen jederzeit und in kurzer Zeit vorgenommen werden kann. Dies bedeutet, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit, innerhalb der ein Aufzug benutzt werden kann, eine beauftragte Person innerhalb 30 Minuten mit der Durchführung von Befreiungsmaßnahmen beginnen können muss. Diese beauftragten Personen müssen ausreichend geschult sein, um zusätzliche Gefährdungen der eigenen Person und der zu befreienden Person zu verhindern. Ein Schulungsnachweis über die Einweisung zur Durchführung von Befreiungsmaßnahmen wird angeraten. Kann dies nicht hausintern gewährleistet werden, dann empfiehlt sich, diese Dienstleistung über entsprechende Notdienste einzukaufen.

Die Technische Regel TRBS 3121 enthält weitere grundlegende Anforderungen an Aufzugsbetreiber, welche unter <http://www.baua.de/Themen-von-A-Z/Anlagen-undBetriebssicherheit/TRBS/TRBS-3121.html/> heruntergeladen werden können.



NOTFALLPLAN FÜR DEN AUFZUG

GEM. ANHANG 1, ZIFFER 4.1 BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG

STANDORT DES AUFZUGS

Gebäude, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

FABRIKNUMMER DES AUFZUGS

VERANTWORTLICHER ARBEITGEBER (BETREIBER)

STANDORT SCHLÜSSELBEHÄLTER

PERSONEN MIT ZUGANG ZU DEN EINRICHTUNGEN DER ANLAGE

Vorname, Nachname, Telefonnummer

PERSONENBEFREIUNG DURCH

Firma, Ansprechpartner, Telefonnummer

DAUER BIS ZUM BEGINN DER PERSONENBEFREIUNG

ERSTE HILFE DURCH

Namen der Ersthelfer, Telefonnummern

NOTARZT, FEUERWEHR

NOTBEFREIUNGSANLEITUNG

ZUGELASSENE ÜBERWACHUNGSSTELLE

Name der Zugel. Überwachungsstelle, Telefonnummer

ERRICHTUNGSVORSCHRIFT

Vorschrift nach der der Aufzug in Betrieb genommen wurde

SONSTIGES